

# Vermögensanlagen-Informationsblatt des Sea-Watch e.V. gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 20.09.2022 – Zahl der Aktualisierungen: 0

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | <p><b>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage</b><br/> Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („<b>Nachrangdarlehen</b>“)<br/> Bezeichnung: „Nachrangdarlehen_Sea-Watch_e.V._3,50%_2022_2025“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 2. | <p><b>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit</b><br/> Sea-Watch e.V. („<b>Nachrangdarlehensnehmer</b>“, „<b>Anbieter</b>“ und „<b>Emittent der Vermögensanlage</b>“), Moosdorfstr. 7-9, 12435 Berlin, <a href="https://sea-watch.org">https://sea-watch.org</a>, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter VR34179B. Der Emittent hat als eingetragener Verein keine Geschäftstätigkeit. Vereinszweck ist die Zivile Seenotrettung von Flüchtenden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|    | <p><b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</b><br/> <a href="http://www.gls-crowd.de">www.gls-crowd.de</a>, GLS Crowdfunding GmbH („<b>Internet-Dienstleistungsplattform</b>“ und „<b>Plattform</b>“), Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 106668. Die Plattform ist im Rahmen der Anlagevermittlung ausschließlich als vertraglich gebundener Vermittler im Sinne des § 3 Abs. 2 Wertpapierinstitutsgesetz im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der CONCEDUS GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Fürth unter HRB 17058, geschäftsansässig Schlehenstr. 6, 90542 Eckental (Haftungsdach) tätig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 3. | <p><b>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt</b><br/> <b>Anlagestrategie</b> ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Umsetzung eines Investitionsvorhabens zu ermöglichen („<b>Vorhaben</b>“). Der Emittent ist in der zivilen Seenotrettung von Flüchtenden tätig. Mit dem Vorhaben werden keine Umsätze generiert werden, um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („<b>Anleger</b>“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der gezeichneten Nachrangdarlehensbeträge zu bedienen. Die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („<b>Anleger</b>“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der gezeichneten Nachrangdarlehensbeträge wird ausschließlich über zukünftige Spenden bedient werden.</p> <p><b>Anlagepolitik</b> ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. insbesondere mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen.</p> <p><b>Anlageobjekt</b> ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zur Umsetzung des Vorhabens zu verwenden. Das finanzierte Vorhaben besteht konkret in dem Kauf eines gebrauchten Rettungsschiffes die „Ocean Don“. Das Rettungsschiff wurde 2010 in Malaysia gebaut und ist aktuell im Hafen Aberdeen (Schottland) registriert. Die IMO-Nummer des Schiffes lautet 9421556. Das Schiff hat eine Länge von 58,00 Metern und ist 13,80 Meter breit. Die Umsetzung des Vorhabens hat bereits begonnen und der Kaufvertrag wurde geschlossen. Die Höhe des Kaufpreises und die Fälligkeit des Kaufpreises stehen bereits fest. Die angedachte Kaufpreisfälligkeit ist für das vierte Quartal 2022 geplant und wird in drei Teilbeträgen gezahlt. Der Kaufpreis beläuft sich auf EUR 4.500.000,-. Das Schiff ist bereits komplett gebaut und verfügbar. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projekts betragen EUR 4.500.000,-. Nettoeinnahmen, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen gemeinsam mit einem vorrangigen Darlehen in Höhe von EUR 2.250.000 durch ein Bankinstitut zur Umsetzung des Vorhabens aus. Wird die Funding-Schwelle (s.u. Ziffer 4), aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird der Emittent den Differenzbetrag durch zusätzliches aufzunehmendes Fremdkapital decken und das Vorhaben gleichwohl umsetzen. Es liegt bereits eine Zusage der finanzierenden Bank über die gesamte benötigte Investitionshöhe vor, dass bedeutet unabhängig davon, ob die Funding-Schwelle (s.u. Ziffer 4), und/oder das Funding-Limit (s.u. Ziffer 6) erreicht wird, kann der Emittent das Vorhaben umsetzen. Dementsprechend beträgt das Verhältnis von Eigen- zu Fremdmitteln in Bezug auf das Vorhaben bei Erreichen des Funding-Limits 0 % (Eigenkapital) zu 100 % (Fremdkapital). Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Vorhabens zu verwenden. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der gezeichneten Nachrangdarlehensbeträge sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent aus Spenden generiert. Die Spendenarten lassen sich in drei Kategorien unterteilen. Erste Kategorie sind fest vereinbarte Spenden von Unternehmen (Anteil am Gesamtvolumen der Spenden an den Emittenten in 2021: 8,4 %), zweite Kategorie sind unregelmäßige Spenden von Privatpersonen, Stiftungen sowie Unternehmen (57,1 % des Gesamtvolumens in 2021) und Kategorie drei sind Fördermitglieder die einen festen monatlich Betrag (mindestens EUR 5,-) spenden (34,5 % des Gesamtvolumens in 2021). Die erhaltenen Spenden sind an den Vereinszweck des Vereines gebunden. Alle dem Vereinszweck dienenden Maßnahmen dürfen von den Spenden bezahlt werden, wie z.B. die Zinsen und die Rückzahlung aus dieser Vermögensanlage.</p> |
| 4. | <p><b>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage</b><br/> Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Annahme der Zeichnung durch den Emittenten) und endet für alle Anleger einheitlich am 30.09.2025. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Dem Nachrangdarlehensnehmer steht erstmalig nach der Hälfte der Laufzeit, frühestens zum 31.12.2023, ein ordentliches Kündigungsrecht („<b>ordentliches Kündigungsrecht</b>“) zu, welches jährlich mit Wirkung zum Geschäftsjahresende (entspricht dem Kalenderjahr) ausgeübt werden kann. Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Tag zugehen, zu dem gekündigt werden kann. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch den Anleger und/oder Emittenten aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|    | <p><b>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</b><br/> Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zusätzlich unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 200.000,- („<b>Funding-Schwelle</b>“) eingeworben wird. Wird diese Funding-Schwelle nicht bis zum 30.10.2022 erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzüglich unverzinst und ohne Kosten zurück.<br/> Der Anleger vergibt ein Nachrangdarlehen und erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat den vertraglichen Anspruch, eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurück zu erhalten. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt („<b>Einzahlungstag</b>“), verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 3,50 % (act/365) bis zum Rückzahlungstag. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig zum 30.09., erstmalig zum 30.09.2023 und letztmalig zum 30.09.2025 fällig. Die Tilgung erfolgt in Raten von jeweils einem Drittel jährlich ab dem 30.09.2023, die letzte Auszahlung erfolgt voraussichtlich zum 30.09.2025. Eine vorzeitige Rückzahlung durch den Emittenten ist durch eine ordentliche Kündigung wie in Ziffer 4 beschrieben möglich, erstmalig zum 31.12.2023. Hierbei wird eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung von 50% der Zinsansprüche, die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin angefallen wären, fällig. Die Zinsen, die Tilgung sowie die Vorfälligkeitsentschädigung sind bei einer ordentlichen Kündigung wie in Ziffer 4 beschrieben 14 Tage nach Wirksamkeit der Kündigung fällig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 5. | <p><b>Risiken</b><br/> Der Anleger geht mit der Finanzierung des gemeinnützigen Vereins, eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können <u>nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen</u> mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p> <p><b>Maximalrisiko</b><br/> Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinszahlungen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p><b>Geschäftsrisiko des Emittenten</b><br/> Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    | <p>Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist).</p> <p>Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die gezeichneten Nachrangdarlehensbeträge zurückzuzahlen.</p> <p>Weder die zukünftige Spendenbereitschaft noch der Erfolg der mit dem Investitionsvorhaben verfolgten Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Bei diesem Vorhaben handelt es sich ausdrücklich nicht um eine wirtschaftliche, ökonomische, unternehmerische Strategie. Der Emittent ist ein gemeinnütziger Verein, der keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgt. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Die Spendenbereitschaft hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der Bereitschaft Geld zu spenden und das Geld nicht wiederzubekommen, den geplanten Kostenrahmen des Emittenten, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist, unter anderem auf dem Markt für Spenden, der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Spendern sowie der Spendenbereitschaft in Bezug auf den angebotenen Vereinszweck. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|    | <p><b>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)</b></p> <p>Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|    | <p><b>Nachrangrisiko</b></p> <p>Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.</p> <p>Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.</p> |
|    | <p><b>Fremdfinanzierung</b></p> <p>Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in diese Vermögensanlage investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|    | <p><b>Verfügbarkeit</b></p> <p>Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 6. | <p><b>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</b></p> <p>Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 2.250.000,- („<b>Funding-Limit</b>“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung).</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Der Anleger erhält keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.</p> <p>Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 9.000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 7. | <p><b>Verschuldungsgrad</b></p> <p>Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses 2021 berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 0%. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8. | <p><b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b></p> <p>Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel in Form von Spenden zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die gezeichneten Nachrangdarlehensbeträge zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt vorrangig von der Spendenbereitschaft ab. Dieser ist mit den oben geschilderten Risiken verbunden.</p> <p>Der für den Emittenten relevante Markt ist der Spendenmarkt in Europa. Marktbestimmende Faktoren sind die Spendenbereitschaft von Menschen und Unternehmen für das Themenfeld Seenotrettung im Mittelmeer. Bei positivem oder neutralem Verlauf der Spendenbereitschaft, Umsetzung des Vereinszwecks und hinreichend stabilem Marktumfeld erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags. Bei negativem/sinkendem Verlauf der Spendenbereitschaft wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten. Im Fall einer ordentlichen Kündigung des Emittenten erhält der Anleger bei erfolgreicher, prognosegemäßer Durchführung des Vorhabens und neutralen oder positiven Marktbedingungen die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags, ihm vertragsgemäß zustehenden Zinsen und die vereinbarte Vorfälligkeitsentschädigung. Bei negativem Verlauf macht der Emittent von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 9. | <p><b>Kosten und Provisionen</b></p> <p><b>Anleger:</b> Für den Anleger selbst fallen seitens der Plattform neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) durch den Erwerb der Vermögensanlage keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z. B. Internet-Datennutzungsgebühren, Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p><b>Emittent:</b> Die CONCEDUS GmbH, Eckental, erhält vom Emittenten eine Vermittlungsprovision in Höhe von 2,00 % des gezeichneten Nachrangdarlehenskapitals, zuzüglich ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, wobei ein Großteil der Vermittlungsprovision an die GLS Crowdfunding GmbH als vertraglich gebundenen Vermittler weitergeleitet wird. Daneben erhält die GLS Crowdfunding GmbH vom Emittenten die folgende Vergütung: Eine einmalige Setup- und Marketing-Gebühr i.H.v. 2,00 % des gezeichneten Nachrangdarlehenskapitals, zuzüglich ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, sowie jährlich eine Projektmanagement-Gebühr</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            | i.H.v. 0,50 % des gezeichneten Nachrangdarlehenskapitals, zuzüglich ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Projektmanagement-Gebühr, die Vermittlungsprovision sowie die Setup- und Marketing-Gebühr werden vom Emittenten getragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>10.</b> | <b>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</b><br>Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>11.</b> | <b>Anlegergruppe</b><br>Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§ 67 WpHG), die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit einem mittelfristigen Anlagenhorizont. Der Privatkunde hat die Vermögensanlage bis zum 30.09.2025 zu halten. Der Privatkunde muss einen Teilverlust bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100 % des investierten Nachrangdarlehensbetrags sowie der Zinsansprüche und darüber hinaus bei einer möglichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen und daraus entstehenden Verpflichtungen oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat, eine Privatinsolvenz hinnehmen können. Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>12.</b> | <b>Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</b><br>Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>13.</b> | <b>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen</b><br>Im Zeitraum der letzten zwölf Monate hat der Emittent Vermögensanlagen für einen Gesamtverkaufspreis von EUR 0,- angeboten, für einen Gesamtverkaufspreis von EUR 0,- verkauft und für einen Gesamtverkaufspreis von EUR 0,- vollständig getilgt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>14.</b> | <b>Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht iSd. § 5b Abs. 1 VermAnlG</b><br>Eine Nachschusspflicht der Anleger im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG besteht nicht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>15.</b> | <b>Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG</b><br>Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG war nicht erforderlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>16.</b> | <b>Angaben über das Vorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG</b><br>Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlageninformationsblattes nicht konkret bestimmt ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>17.</b> | <b>Gesetzliche Hinweise</b><br>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.<br><br>Es wurde bisher kein Jahresabschluss des Emittenten offengelegt. Zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse des Emittenten werden unter <a href="https://www.unternehmensregister.de/ureg/">https://www.unternehmensregister.de/ureg/</a> hinterlegt.<br><br>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>18.</b> | <b>Sonstige Informationen</b><br>Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf den Homepages der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter <a href="http://www.gls-crowd.de">www.gls-crowd.de</a> sowie auf der Homepage des Emittenten und kann dieses kostenlos bei GLS Crowdfunding GmbH, Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main per E-Mail ( <a href="mailto:kontakt@glc-crowd.de">kontakt@glc-crowd.de</a> ) anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form über die Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt. Die GLS Crowdfunding GmbH ist als vertraglich gebundener Vermittler der CONCEDUS GmbH im Sinne des § 3 Abs. 2 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) tätig und vermittelt die Anlage von Finanzinstrumenten gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der CONCEDUS GmbH. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.<br><br><b>Finanzierung</b><br>Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der gezeichneten Nachrangdarlehensbeträge sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent aus Spendengeldern erwirtschaftet. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. <b>Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.</b><br>Der Emittent finanziert sich aus der Rücklage seiner Spendeneinnahmen, den zukünftigen Spendeneinnahmen des laufenden Vereinszwecks und dem von den Anlegern einzuwerbenden Kapital der Schwarmfinanzierung. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.<br><br><b>Besteuerung</b><br>Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten. |
| <b>19.</b> | <b>Kenntnisnahme des Warnhinweises – Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |